

Die Gewerbesteuerstatistik 2013 und die regionale Verteilung des Steuermessbetrages

In diesem Beitrag wird die Bedeutung der Gewerbesteuer als Einnahme der niedersächsischen Kommunen mit Hilfe der Gewerbesteuerstatistik untersucht.

Gewerbesteuer in der Statistik

In Abbildung A1 sind die Einnahmen der niedersächsischen Kommunen aus den fünf wichtigsten Steuerarten von 1983 bis 2017 dargestellt¹⁾. Seit 2004 ist die Gewerbesteuer (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) die ergiebigste Steuer der Gemeinden, davor war es der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den es seit 1970 gibt. Für die Gemeinden hat die Gewerbesteuer auch deshalb einen hohen Stellenwert, weil sie das Recht haben, den Hebesatz festzulegen, sie also ihre Steuereinnahmen in gewissen Grenzen direkt beeinflussen können.

Aus Abbildung A1 wird auch deutlich, dass die Gewerbesteuer und auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich stärker schwanken als die drei anderen Steuerarten, die sich relativ stetig entwickeln. Beide wei-

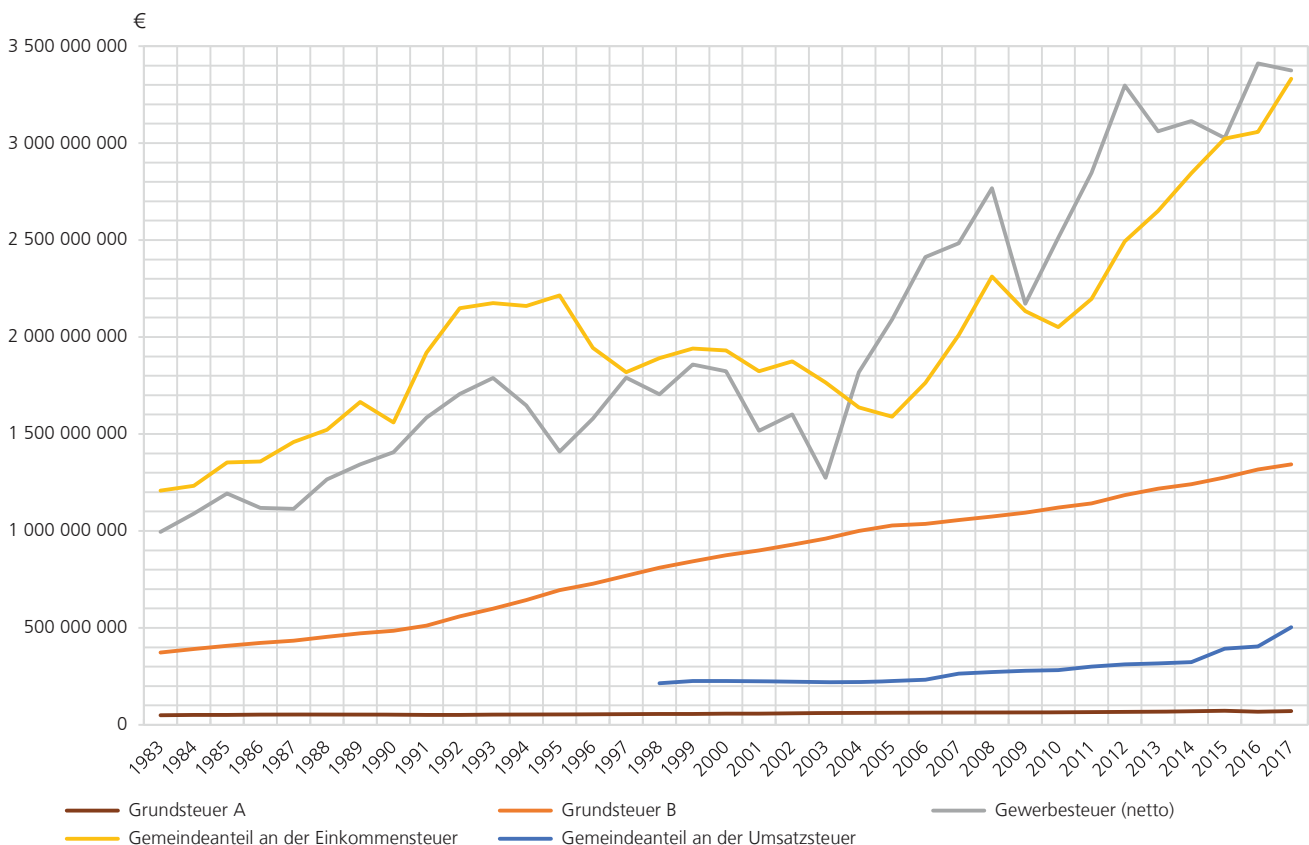
sen auch immer wieder Rückgänge des Aufkommens auf; so verzeichnete beispielsweise die Gewerbesteuer einen Rückgang um 595,2 Mio. € von 2008 zu 2009.

Statistisch wird die Gewerbesteuer im Bereich der Kommalfinzen in der Kassenstatistik und in der Jahresrechnungsstatistik als Einzahlung (im Ausnahmefall auch als Auszahlung) im jeweiligen Berichtszeitraum dargestellt. Ergänzt werden diese beiden Statistiken durch den Realsteuervergleich, in dem zusätzlich die Hebesätze und die Grundbeträge erfasst werden. Die Grundbeträge ergeben sich dabei als Quotient von Istaufkommen und Hebesätzen.

Darüber hinaus gibt es im Bereich der Steuerstatistiken die Gewerbesteuerstatistik, sie bildet die Veranlagungen der Gewerbesteuerpflichtigen ab, dabei wird der Steuermessbetrag für ein Veranlagungsjahr dargestellt. Er weicht von dem Grundbetrag aus dem Realsteuervergleich ab, da dieser auf den Istzahlungen in einem Jahr basiert, die zu verschiedenen Veranlagungsjahren gehören. Die Veranlagungen erfolgen häufig erst spät, daher liegt die Gewerbesteuerstatistik erst mit relativ großer Verzögerung vor, in der Regel nach vier Jahren nach Ablauf des Berichtsjahres.

1) Den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gibt es seit 1998, er wurde als Ausgleich für die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer eingeführt.

A1 | Die fünf wichtigsten Steuereinnahmen der Kommunen in Niedersachsen von 1983 bis 2017 nach Steuerarten



Erhebung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)²⁾ von Gewerbebetrieben erhoben, dabei handelt es sich um gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG)³⁾. Dazu gehören alle Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften und Einzelunternehmer, allerdings nicht solche aus den freien Berufen wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte.

Der Gewerbebetrieb hat zunächst für das laufende Jahr an vier Terminen Vorauszahlungen zu leisten (§ 19 GewStG), anschließend erfolgt die Veranlagung durch das Finanzamt mit der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages.

Ausgangspunkt der Besteuerung ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG), er wird durch Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) erhöht und durch Kürzungen (§ 9 GewStG) verringert. Dies ergibt schließlich den abgerundeten Gewerbeertrag. Nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von 24 500 € für Personengesellschaften und Einzelunternehmen bzw. 5 000 € für die übrigen Gewerbebetriebe und Multiplikation mit der Steuermesszahl, die seit 2009 3,5 % beträgt, ergibt sich der Steuermessbetrag (§ 11 GewStG). Tabelle T1 zeigt stark gestrafft einige Eckwerte des Besteuerungsprozesses für das Jahr 2013⁴⁾.

Für das Jahr 2013 wurden 287 425 Gewerbebetriebe veranlagt. Davon wiesen 165 450 Betriebe einen Steuermessbetrag von 0 auf, entweder, weil sie einen Verlust aus Ge-

werbebetrieb erwirtschaftet hatten oder weil Kürzungen bzw. der Freibetrag dazu führten. 121 975 Betriebe hatten einen positiven Steuermessbetrag, insgesamt lag er 2013 bei den niedersächsischen Gewerbebetrieben bei 931,7 Mio. €.

Für Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden wird der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden zerlegt, also aufgeteilt (§ 28 GewStG). Als Zerlegungsmaßstab werden häufig die an den Betriebsstätten ausgezahlten Arbeitslöhne verwendet (§29 GewStG). Die Gemeinden (in Niedersachsen die Einheitsgemeinden sowie die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden) legen den Gewerbesteuerhebesatz fest, durch Multiplikation mit dem Messbetrag ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer (§ 16 GewStG).

Im Jahr 2013 lag der durchschnittliche (gewichtete) Gewerbesteuerhebesatz in Niedersachsen bei 390 %, die Spanne reichte von 300 % in insgesamt 13 kleineren Gemeinden bis zu 460 % in der Landeshauptstadt Hannover und in der Stadt Laatzen.

Einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen müssen die Gemeinden als Gewerbesteuerumlage an Bund und Land abführen. Die Gewerbesteuerumlage wird berechnet, indem ein Prozentsatz – der sog. Vervielfältiger – mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert wird, damit ist die Höhe der Gewerbesteuerumlage unabhängig vom festgelegten Hebesatz der Gemeinde. 2013 betrug der Vervielfältiger⁵⁾ in den alten Ländern 69 %, davon gingen 14,5 Prozentpunkte an den Bund und 54,5 Prozentpunkte an das Land (14,5 Prozentpunkte Normalumlage, 5 Prozentpunkte Fonds Deutsche Einheit, 29 Prozentpunkte föderales Konsolidierungsprogramm und 6 Prozentpunkte als Folge der Abschaffung Gewerbekapitalsteuer).

5) Vgl. Bundesministerium der Finanzen, BMF Dokumentation Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit der Gemeindefinanzreform 1969.

- 2) Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist.
 3) Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.
 4) Eine ausführliche Darstellung ist im Statistischen Bericht Niedersachsen Gewerbesteuerstatistik 2013 zu finden. www.statistik.niedersachsen.de > Veröffentlichungen > Statistische Berichte Niedersachsen > L Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern > L IV 1.3.

T1 | Gewerbesteuerpflichtige^{*)}, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbetrag 2013

Besteuerungsgrundlagen	Gewerbebetriebe insgesamt		Gewerbebetriebe mit Steuermessbetrag = 0		Gewerbebetriebe mit positivem Steuermessbetrag insgesamt	
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
Gewinn aus Gewerbebetrieb	224 756	25 997 773	103 134	2 932 504	121 622	23 065 269
Verlust aus Gewerbebetrieb	62 669	-8 212 698	62 316	-5 364 333	353	-2 848 366
Hinzurechnungen zusammen	27 769	2 657 845	10 931	919 479	16 838	1 738 366
Summe Gewinn und Hinzurechnungen	279 932	20 770 201	157 991	-1 507 051	121 941	22 277 252
Kürzungen zusammen	70 942	3 971 830	35 939	1 959 306	35 003	2 012 524
Summe Gewinn, Hinzurechnungen, Kürzungen	278 133	16 798 371	156 193	-3 466 357	121 940	20 264 728
Gewerbeertrag der Organgesellschaften	798	10 084 546	284	421 842	514	9 662 704
Verlustverbrauch nach § 10a GewStG	41 437	1 730 002	34 602	702 540	6 835	1 027 461
Abgerundeter Gewerbeertrag	287 425	24 795 394	165 450	-4 037 210	121 975	28 832 604
Freibetrag für den Gewerbeertrag	142 720	2 827 103	51 728	616 652	90 992	2 210 450
Verbliebener Betrag nach Abzug des Freibetrags	196 845	21 968 291	74 870	-4 653 862	121 975	26 622 153
Steuermessbetrag	287 425	931 743	165 450	-	121 975	931 743

*) Ohne Organgesellschaften.

Gewerbsteuer, die ggf. in gemeindefreien Gebieten anfällt, geht an den jeweiligen Landkreis. Die Gewerbesteuer, die in der Nordsee, im niedersächsischen Teil des Festlandssockels (für Windkraftanlagen) erhoben wird, steht dem Land zu.

Betrachtung von Niedersachsen insgesamt

Die Gewerbesteuerstatistik für Niedersachsen enthält alle in Niedersachsen veranlagten Gewerbebetriebe. Steuermessbeträge, die auf Gemeinden entfallen, die nicht in Niedersachsen liegen, werden den entsprechenden Statistischen Ämtern der anderen Länder gemeldet, umgekehrt erhält das LSN die auf niedersächsische Gemeinden entfallenden Zerlegungsanteile. Es können also sowohl die Besteuerung der niedersächsischen Gewerbebetriebe dargestellt werden als auch die Steuermessbeträge in den niedersächsischen Gemeinden.

Steuerrechtlich miteinander verbundene Unternehmen bilden eine Organshaft, bestehend aus Organträger und Organgesellschaften. In den folgenden Tabellen werden die Organgesellschaften über die Organträger nachgewiesen.

In Tabelle T2 sind die Gewerbebetriebe nach Rechtsform dargestellt. Fast die Hälfte aller Steuerpflichtigen (49,6 %) des Jahres 2013 waren Einzelgewerbetreibende, allerdings lag ihr Anteil am Steuermessbetrag nur bei 11,3 %. Mit 28,1 % bildeten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die zweitgrößte Gruppe; ihr Anteil am Steuermessbetrag lag etwas höher bei 30,8 %. Aktiengesellschaften hatten zwar nur einen Anteil von 0,2 % an den Steuerpflichtigen, auf sie entfielen aber 22,1 % des Steuermessbetrages.

Die Differenzierung nach Wirtschaftszweigen (Abschnitten) ist in Tabelle T3 zu finden. Der am stärksten besetzte Abschnitt war 2013 der Handel (einschl. Instandhaltung

T2 | Gewerbesteuerpflichtige und Steuermessbetrag 2013 nach Rechtsformen

Rechtsformgruppen	Steuerpflichtige		Gewinn		Verlust		Abgerundeter Gewerbeertrag	Steuermessbetrag		
	Anzahl	Anteil an insgesamt	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €		Anteil an insgesamt	€ je Steuerpflichtiger	
Insgesamt	287 425	100	224 756	25 997 773	62 669	-8 212 698	24 795 394	931 743	100	3 242
Natürliche Personen; Einzelunternehmen										
Einzelgewerbetreibende insgesamt	155 236	54,0	130 804	5 801 962	24 432	-302 076	5 248 614	113 596	12,2	732
darunter										
12 Sonstige Einzelgewerbetreibende	142 652	49,6	120 794	5 373 345	21 858	-268 981	4 885 561	105 080	11,3	737
14 Angehörige der freien Berufe	1 436	0,5	1 181	70 335	255	-3 161	63 079	1 607	0,2	1 119
16 Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	899	0,3	729	42 198	170	-3 619	32 940	895	0,1	996
Personengesellschaften										
Personengesellschaften u. Ä. insgesamt	41 870	14,6	31 791	9 031 317	10 079	-1 744 425	6 548 772	253 026	27,2	6 043
darunter										
21 Offene Handelsgesellschaften	1 672	0,6	1 428	280 072	244	-22 870	129 109	6 288	0,7	3 761
22 Kommanditgesellschaften	1 840	0,6	1 467	453 398	373	-23 126	319 915	11 101	1,2	6 033
27 Gesellschaften d. bürgerlichen Rechts	15 305	5,3	11 740	771 034	3 565	-69 075	605 197	17 257	1,9	1 128
Kapitalgesellschaften										
Kapitalgesellschaften insgesamt¹⁾	87 349	30,4	60 174	10 333 797	27 175	-5 997 587	12 218 112	535 060	57,4	6 126
darunter										
31 Aktiengesellschaften (auch REIT-AG)	587	0,2	368	1 119 112	219	-2 882 506	5 617 374	205 492	22,1	350 072
35 Gesellschaften m. beschr. Haftung	80 720	28,1	55 898	7 928 695	24 822	-3 060 870	5 426 722	286 844	30,8	3 554
37 Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)	4 348	1,5	2 697	40 518	1 651	-15 216	22 384	1 298	0,1	299
Sonstige Rechtsformen										
Sonst. jur. Personen d. privaten Rechts										
Übrige juristische Personen insgesamt	2 970	1,0	1 987	830 698	983	-168 610	779 895	30 062	3,2	10 122
darunter										
59 Sonst. jur. Personen d. priv. Rechts Personenvereinigungen und Vermögensmassen	1 691	0,6	1 180	34 059	511	-10 408	7 125	514	0,1	304
61 Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen u. andere Zweckvermögen	486	0,2	325	6 982	161	-9 242	-2 198	172	0,0	354
Organgesellschaften Insgesamt	876	0,3	530	2 962 246	346	-4 488 104	7 746 225	324 084	34,8	369 959
Einzelgewerbetreibende	10	0,0	7	2025	3	-288	.	68	0,0	6 800
Personengesellschaften u. Ä.	194	0,1	141	598 493	53	-344 398	.	29 956	3,2	154 412
Kapitalgesellschaften ¹⁾	642	0,2	358	1 957 924	284	-4 095 779	6 526 166	277 755	29,8	432 640
Übrige juristische Personen	30	0,0	24	403 805	6	-47 639	460 855	16 306	1,8	543 533

1) Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

T3 | Gewerbesteuerpflichtige^{*)} und Steuermessbetrag 2013 nach Wirtschaftsabschnitten

Wirtschaftliche Gliederung		Steuerpflichtige		Gewinn		Verlust		Abgerundeter Gewerbebeitrag	Steuermessbetrag		
Gewerbekennzahl	Bezeichnung	Anzahl	Anteil an insgesamt	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €		Anteil an insgesamt	€ je Steuerpflichtiger	
Wirtschaftszweige insgesamt		287 425	100	224 756	25 997 773	62 669	-8 212 698	24 795 394	931 743	100	3 242
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	6 348	2,2	4 506	331 237	1 842	-91 515	212 441	8 437	0,9	1 329
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	448	0,2	316	257 748	132	-39 101	433 512	15 366	1,6	34 299
C	Verarbeitendes Gewerbe	21 278	7,4	16 659	5 965 351	4 619	-3 325 625	9 195 693	347 224	37,3	16 318
D / 35	Energieversorgung	22 545	7,8	15 512	1 707 681	7 033	-466 074	1 441 995	56 774	6,1	2 518
E	Wasserversorg.; Abwasser- u. Abfallentsorg. u. Beseitig. v. Umweltverschmutzungen	1 089	0,4	835	158 125	254	-21 040	134 521	5 197	0,6	4 772
F	Baugewerbe	32 166	11,2	27 435	1 939 370	4 731	-240 156	1 569 952	48 294	5,2	1 501
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz.	63 319	22,0	49 581	5 253 172	13 738	-560 958	4 361 777	146 800	15,8	2 318
H	Verkehr und Lagerei	10 721	3,7	8 874	1 290 111	1 847	-454 641	1 039 376	41 309	4,4	3 853
I	Gastgewerbe	17 812	6,2	14 415	641 488	3 397	-84 549	542 474	13 443	1,4	755
J	Informat. u. Kommunikat.	9 572	3,3	7 154	741 907	2 418	-102 818	543 996	19 278	2,1	2 014
K	Erbringung v. Finanz- u. Versicherungsdienstl.	16 579	5,8	14 050	3 167 488	2 529	-886 522	3 068 609	111 584	12,0	6 730
L / 68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	17 951	6,2	12 830	1 222 312	5 121	-360 189	416 652	19 774	2,1	1 102
M	Erbringung v. freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleistungen	31 272	10,9	23 908	1 678 575	7 364	-1 243 158	504 352	54 541	5,9	1 744
N	Erbringung v. sonstigen wirtsch. Dienstleistungen	14 898	5,2	12 023	918 646	2 875	-154 791	816 578	27 451	2,9	1 843
P / 85	Erziehung u. Unterricht	1 588	0,6	1 115	37 284	473	-22 753	11 820	825	0,1	520
Q	Gesundh.- u. Sozialwesen	2 338	0,8	1 625	124 299	713	-47 067	58 162	3 268	0,4	1 398
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	4 639	1,6	3 492	204 464	1 147	-59 996	149 699	5 721	0,6	1 233
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	12 862	4,5	10 426	358 515	2 436	-51 746	293 786	6 455	0,7	502

*) Ohne Organgesellschaften.

und Reparatur von Kfz) mit 63 319 Steuerpflichtigen, ihr Anteil am Steuermessbetrag betrug 15,8 %. Mehr als ein Drittel (37,3 %) des Steuermessbetrages entfiel auf das Verarbeitende Gewerbe, der Anteil an den Steuerpflichtigen lag hier bei 7,4 %. Der größte Steuermessbetrag je Steuerpflichtigen ergab sich im Abschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

Tabelle T4 stellt die Steuerpflichtigen und den Steuermessbetrag nach den Größenklassen des Gewerbebeitrags dar. Der größte Teil der Unternehmen war eher klein, 50,7 % aller Gewerbebetriebe mit einem positiven Steuermessbetrag wiesen einen Gewerbebeitrag von unter 50 000 € auf, zusammen hatte ihr Steuermessbetrag aber nur einen Anteil von 2,9 % an der Landessumme. Umgekehrt hatten die 492 Gewerbebetriebe mit einem Gewerbebeitrag über 5 Mio. € einen Anteil von 54,4 %.

Die einzelnen Gewerbebetriebe tragen also sehr unterschiedlich zum gesamten Steuermessbetrag in Niedersachsen bei, vergleichsweise wenige große Betriebe machen den Großteil des Steuermessbetrages aus, dies soll im nächsten Schritt genauer untersucht werden.

Lorenzkurve

Graphisch lassen sich Verteilungen mit Hilfe einer Lorenzkurve darstellen. Dazu werden alle Gewerbebetriebe nach der Größe des Steuermessbetrages sortiert und dann der kumulierte Anteil der Gewerbebetriebe und der des Steuermessbetrages in einem Diagramm dargestellt (vgl. Abbildung A2); die so entstehende Kurve wird als Lorenzkurve bezeichnet⁶⁾. Wenn der Steuermessbetrag jedes Gewerbebetriebes gleich groß wäre, läge die Lorenzkurve auf der Diagonalen. In dem anderen Extremfall, dass der komplette Steuermessbetrag auf einen einzigen Gewerbebetrieb entfällt, läge die Lorenzkurve nahezu durchgehend bei 0 und würde erst am Ende auf 1 springen. Für die Darstellung und die folgenden Berechnungen wurden nur die Gewerbebetriebe mit einem Steuermessbetrag größer als 0 verwendet, also nur die, die tatsächlich einen Beitrag zu den Steuermessbeträgen der Gemeinden liefern.

In Abbildung A2 lässt sich beispielsweise ablesen, dass die unteren 80 % der Gewerbebetriebe zusammen nur einen

⁶⁾ Vgl. Bamberg, Günter, Baur, Franz und Krapp, Michael: Statistik, S. 23 ff. München 2012.

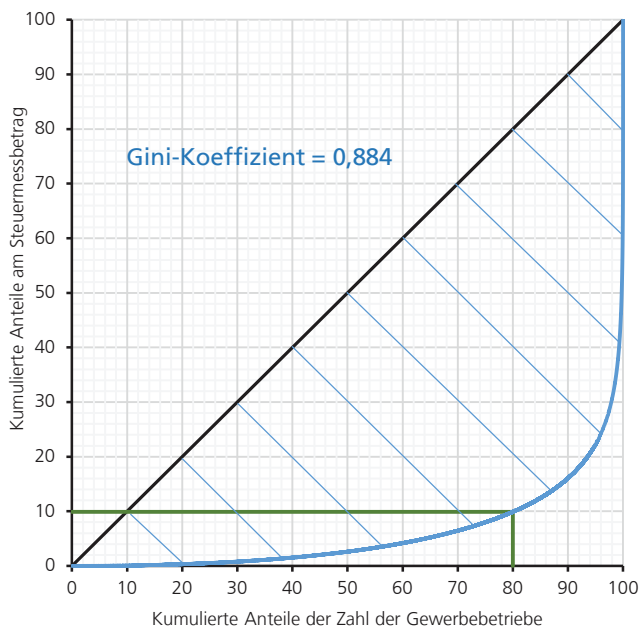
T4 | Gewerbesteuerpflichtige*) und Steuermessbetrag 2013 nach Gewerbeertragsgrößenklassen

Gewerbeertragsgrößenklassen	Steuerpflichtige		Gewinn		Verlust		Abgerundeter Gewerbeertrag	Steuermessbetrag		
	Anzahl	Anteil an zusammen	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €		Anteil an zusammen	€ je Steuerpflichtiger	
Insgesamt	287 425	x	224 756	25 997 773	62 669	-8 212 698	24 795 394	931 743	x	x
mit Steuermessbetrag von Null										
mit negativem Gewerbeertrag	74 870	45,3	13 030	1 125 615	61 840	-5 193 665	-4 653 862	-	x	x
ohne Gewerbeertrag	38 852	23,5	38 439	1 037 585	413	-164 680	-	-	x	x
mit positivem Gewerbeertrag	51 728	31,3	51 665	769 304	63	-5 987	616 652	-	x	x
Zusammen	165 450	100	103 134	2 932 504	62 316	-5 364 333	-4 037 210	-	x	x
mit positivem Steuermessbetrag										
Gewerbeertrag										
von ... bis unter ... €										
unter 5 000	5 494	4,5	5 465	32 114	29	-10 530	11 069	386	0,0	70
5 000 - 10 000	3 201	2,6	3 190	38 511	11	-360	22 934	757	0,1	236
10 000 - 15 000	2 358	1,9	2 350	40 499	8	-166	28 858	984	0,1	417
15 000 - 24 500	3 076	2,5	3 050	76 523	26	-3 698	59 391	2 049	0,2	666
24 500 - 50 000	47 730	39,1	47 681	1 782 529	49	-7 894	1 692 364	22 398	2,4	469
50 000 - 100 000	31 576	25,9	31 533	2 293 214	43	-8 294	2 198 593	53 531	5,7	1 695
100 000 - 500 000	23 640	19,4	23 571	4 938 442	69	-29 924	4 585 589	145 505	15,6	6 155
500 000 - 1 Mio.	2 400	2,0	2 374	1 750 810	26	-23 479	1 673 478	57 496	6,2	23 957
1 Mio. - 5 Mio.	2 008	1,6	1 953	4 022 480	55	-78 615	4 074 319	141 788	15,2	70 612
5 Mio. und mehr	492	0,4	455	8 090 145	37	-2 685 406	14 486 009	506 849	54,4	1 030 181
Zusammen	121 975	100	121 622	23 065 269	353	-2 848 366	28 832 604	931 743	100	7 639

*) Ohne Organgesellschaften.

Anteil von 9,9 % am gesamten Steuermessbetrag hatten. Entsprechend entfielen umgekehrt auf 20 % der größten Unternehmen 90,1 % des Steuermessbetrages.

A2 | Lorenzkurve des Gewerbesteuermessbetrages der niedersächsischen Gewerbebetriebe 2013



Gini-Koeffizient

Ein bekanntes Maß zur Messung von Ungleichheit ist der Gini-Koeffizient, er lässt sich aus der Lorenzkurve gut grafisch herleiten: Er ergibt sich aus dem Verhältnis der Fläche zwischen Diagonale und Lorenzkurve zur Fläche unterhalb der Diagonalen⁷⁾ und ist normiert zwischen 0 und 1, wobei 0 völlige Gleichverteilung bedeutet und 1, dass der gesamte Steuermessbetrag auf ein Unternehmen entfällt.

Hier soll der Gini-Koeffizient als Abhängigkeitsmaß interpretiert werden. Ein hoher Gini-Koeffizient bedeutet dann, dass einige wenige Unternehmen einen großen Teil zum Steuermessbetrag beitragen. Der Gini-Koeffizient für die Steuermessbeträge der niedersächsischen Unternehmen aus dem Jahr 2013 liegt bei 0,884. Das schon bei der Betrachtung von Tabelle T4 festgestellte hohe Gewicht der großen Unternehmen spiegelt sich also in einem hohen Gini-Koeffizienten wider.

7) Algebraisch berechnet sich der Gini-Koeffizient folgendermaßen (vgl. Bamberg, Günter, Baur, Franz und Krapp, Michael: Statistik, S. 25. München 2012.):

$$Gini = \frac{2 \sum_{i=1}^n i x_i}{n \sum_{i=1}^n x_i} - \frac{n+1}{n}$$

Mit x_i : Steuermessbetrag des Unternehmens i und n : Zahl der Gewerbebetriebe.

Regionale Betrachtung

Im nächsten Schritt soll untersucht werden, wie sich die eben für ganz Niedersachsen festgestellte ungleiche Verteilung des Steuermessbetrages in den einzelnen Kommunen darstellt. Für diese Betrachtung sind die Daten auf Basis der Zerlegungen relevant.

Die Gewerbesteuer steht den Gemeinden zu, in Niedersachsen also den Einheitsgemeinden und den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Viele Mitgliedsgemeinden haben aber vergleichsweise wenige Gewerbebetriebe, so dass dann natürlich auch die Abhängigkeit von den wenigen Betrieben hoch ist, ohne dass dies auf eine problematische Struktur schließen lässt. Es werden daher hier die Samtgemeindebereiche betrachtet. Einheitsgemeinden und Samtgemeindebereiche werden als Verwaltungseinheiten bezeichnet⁸⁾.

In Tabelle T5 ist dargestellt, in wie vielen Verwaltungseinheiten die jeweils n größten Unternehmen einen Anteil von 50 %, 66,6 % bzw. 75 % am Steuermessbetrag der Verwaltungseinheit haben. So gab es beispielsweise 2013 12 Verwaltungseinheiten, in denen der größte Gewerbesteuerzahler einen Anteil von mehr als 66,6 % aufwies, und in mehr als der Hälfte der Verwaltungseinheiten kamen die 10 größten Unternehmen zusammen genommen auf einen Anteil von über 50 %. Deutlich wird hier also die große Abhängigkeit vieler Gemeinden von der wirtschaftlichen Situation einzelner Unternehmen.

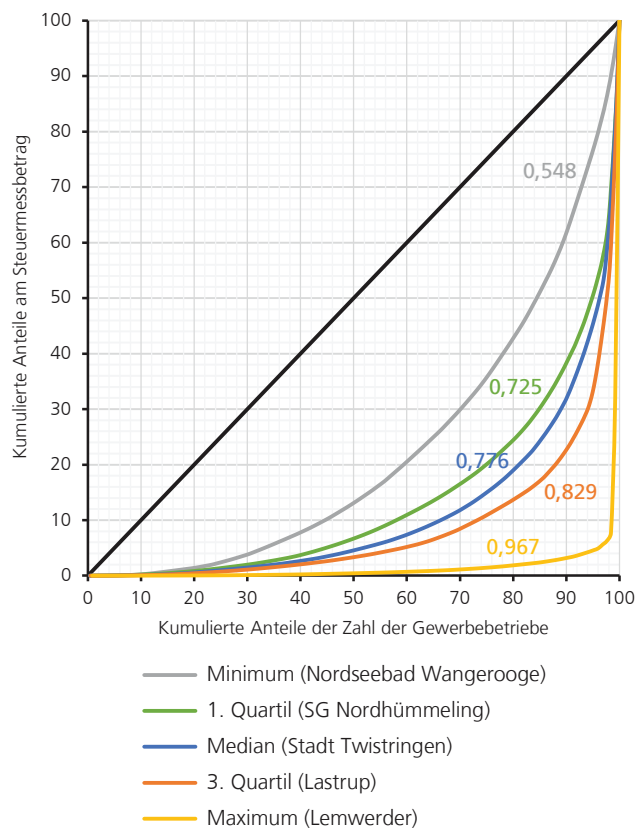
T5 | Zahl der Verwaltungseinheiten, in denen die jeweils n (n = 1,...,10) größten Gewerbebetriebe 2013 einen Anteil am gesamten Steuermessbetrag von über 50 %, 66,6 % bzw. 75 % hatten

Anzahl der größten Unternehmen (n)	Anteil am Steuermessbetrag über ...		
	50 %	66,6 %	75 %
	Zahl der Verwaltungseinheiten		
1	28	12	5
2	52	24	13
3	71	33	17
4	88	43	17
5	104	45	23
6	126	53	30
7	150	61	32
8	181	68	37
9	211	73	41
10	234	82	44

Abbildung A3 zeigt die Lorenzkurven einiger Gemeinden. Die graue Kurve stellt die Gemeinde mit dem zweitnied-

rigsten Gini-Koeffizienten⁹⁾ dar, im Gegensatz dazu gehört die gelbe Linie zu der Gemeinde mit dem höchsten Gini-Koeffizienten. Die blaue Kurve repräsentiert die Mediangemeinde, d. h. die eine Hälfte der Gemeinden hat einen niedrigeren Gini-Koeffizienten, der der anderen Hälfte ist höher. Die grüne und die orange Kurve bilden das erste bzw. das dritte Quartil ab.

A3 | Lorenzkurven des Gewerbesteuermessbetrages ausgewählter niedersächsischer Verwaltungseinheiten 2013



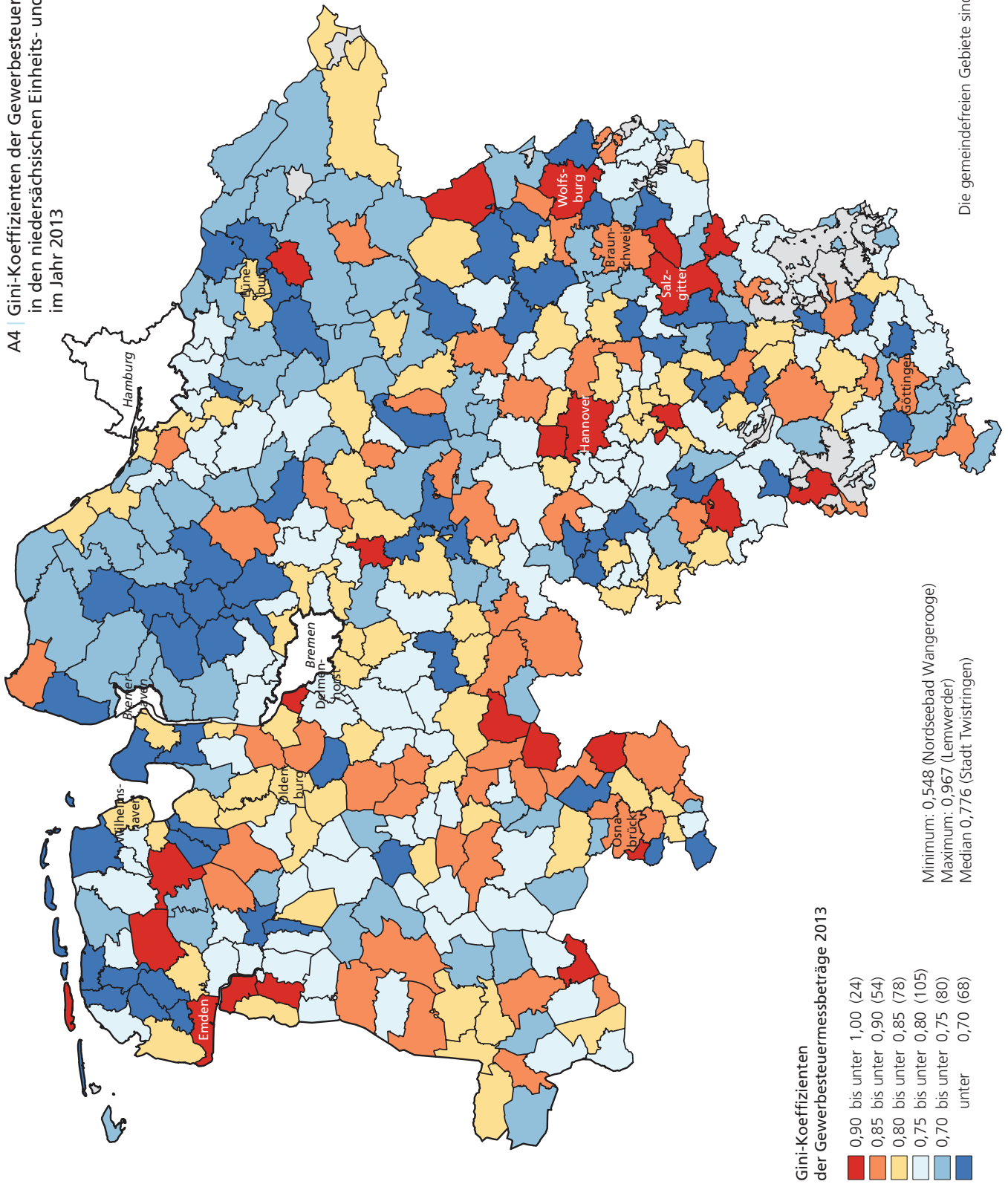
In der Regionalkarte (Abbildung A4) sind die Gini-Koeffizienten der Einheitsgemeinden und der Samtgemeindebereiche dargestellt. Es zeigt sich kein ausgeprägtes regionales Muster, lediglich im nordöstlichen Niedersachsen gibt es verstärkt eher niedrige Gini-Koeffizienten. Einige größere Städte wie Hannover, Wolfsburg oder Salzgitter sind in der höchsten Gruppe zu finden, aber auch kleinere wie Lemwerder oder Jemgum. Insgesamt sind 16 der 19 niedersächsischen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern in einer der drei höchsten Gruppen enthalten.

Abbildung A5 stellt den Steuermessbetrag je Einwohner bzw. Einwohnerin und den Gini-Koeffizienten in einem Streudiagramm dar. Es ist zu erkennen, dass ein sehr hoher Steuermessbetrag stets mit einem hohen Gini-Koeffizienten verbunden ist, d. h. der hohe Steuermessbetrag entsteht durch wenige Gewerbebetriebe. Auffällig ist, dass

8) Die Gewerbesteuerstatistik 2013 wurde mit dem Gebietsstand vom 1.11.2016 durchgeführt, danach gab es in Niedersachsen 409 Verwaltungseinheiten. Hinzu kamen noch der niedersächsische Teil des Festlandssockels der Nordsee, in dem sich einige Windparks befinden sowie eines von 23 gemeindefreien Gebieten.

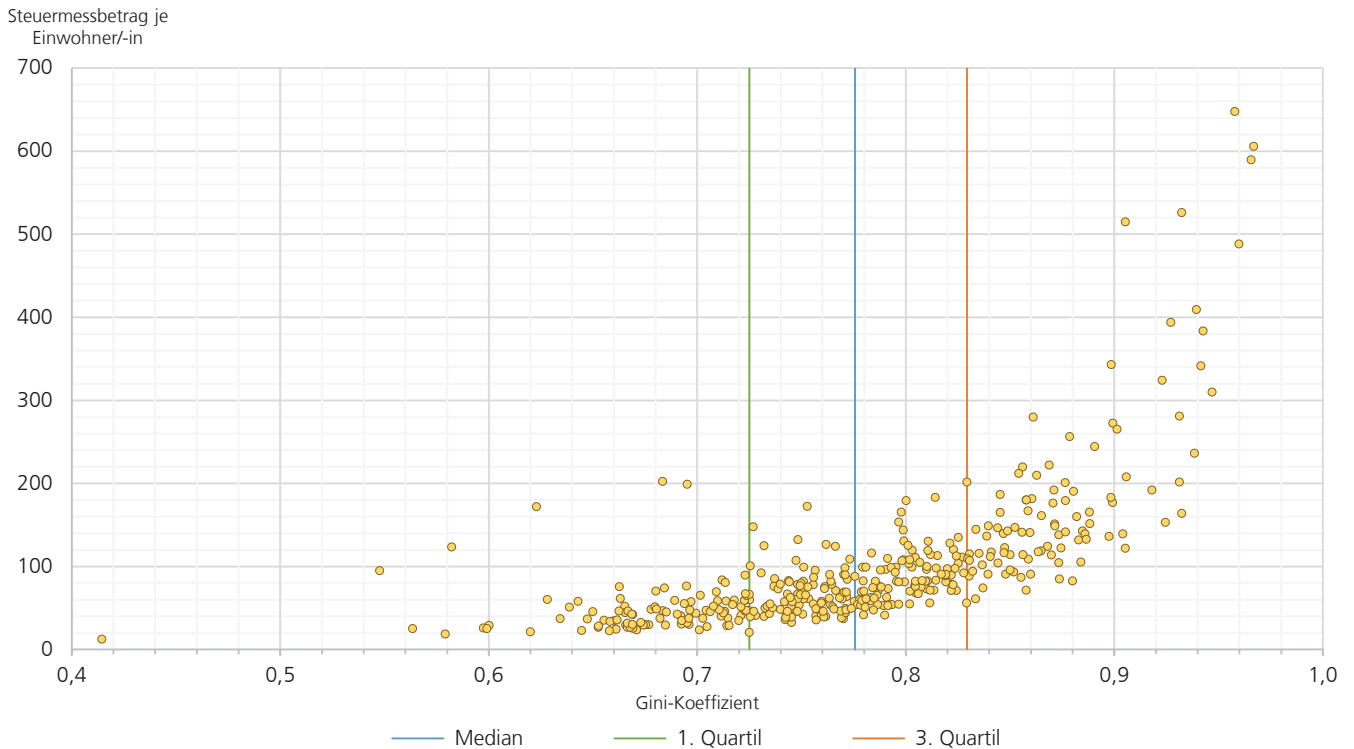
9) Den kleinsten Gini-Koeffizienten wies 2013 ein gemeindefreies Gebiet mit lediglich 10 Gewerbebetrieben bzw. Betriebsstätten auf. Daher wurde auf die Gemeinde mit dem zweitniedrigsten Wert zurückgegriffen.

A4 | Gini-Koeffizienten der Gewerbesteuermessbeträge
in den niedersächsischen Einheits- und Samtgemeinden
im Jahr 2013



Die gemeindefreien Gebiete sind in grau dargestellt.

A5 | Gini-Koeffizient des Gewerbesteuermessbetrages und Gewerbesteuermessbetrag je Einwohner/-in der Verwaltungseinheiten in Niedersachsen im Jahr 2013



es keine sehr hohen Steuermessbeträge kombiniert mit niedrigen Gini-Koeffizienten gibt. Aus der Abbildung wird deutlich, dass der Zusammenhang nicht linear ist, die Berechnung des (Bravais-Pearson-)Korrelationskoeffizienten wäre also wenig aussagekräftig. Der Rangkorrelationskoeffizient von Spearman¹⁰⁾ ergibt 0,79 und bestätigt einen engen statistischen Zusammenhang zwischen den beiden Variablen.

Fazit

Es hat sich gezeigt, dass in vielen Gemeinden die Gewerbesteuereinnahmen von nur wenigen Gewerbesteuerzahlern abhängen. Problematisch ist die Abhängigkeit von einigen wenigen – im Extremfall nur einem – Gewerbesteuerzahler, wenn einzelne dieser Gewerbebetriebe in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder auch nur die Betriebsstätte verlegen und somit auf einen Schlag die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde stark zurückgehen. In Abbildung 1 war zu sehen, dass die Gewerbesteuer starken Schwankungen unterliegt und daher dieses Risiko durchaus real ist.

10) Der Rangkorrelationskoeffizient ordnet jedem Wert der beiden Variablen den Rang zu und ermittelt die Korrelation zwischen den beiden Rangfolgen (vgl. Bamberg, Günter, Baur, Franz und Krapp, Michael: Statistik, S. 35. München 2012.).